

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung**

**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung**

**Allgemeinverfügung zu nicht angezeigten Versammlungen und Aufzügen im Rahmen der sog. „Aktionswoche Bauernproteste“**

Die Stadt Jena erlässt für den Zeitraum vom 10.01.2024 bis 15.01.2024 gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Zeitraum 10.01.2024 bis einschließlich 15.01.2024 ist die Durchführung von Straßenblockaden, bei denen mittels Traktoren, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen oder sonstigen Kraftfahrzeugen der Verkehrsfluss innerhalb der Stadt Jena vollständig zum Erliegen kommt oder bei dem durch Teilnehmende der Blockade nach Belieben Fahrzeuge für eine Weiterfahrt selektiert werden, untersagt.
2. Dies gilt auch für erkennbar langsames Fahren durch Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugverbände i.S.v. § 3 Abs. 2 StVO, durch welches der Verkehrsfluss erheblich behindert wird.
3. Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind möglich, soweit damit kein vollständiges Erliegen des allgemeinen Verkehrsflusses einhergeht und gegenüber Polizei oder Versammlungsbehörde eine Versammlungsleitung benannt wird, die für weitere Abstimmungen dauerhaft zur Verfügung steht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für angemeldete Kundgebungen und Aufzüge.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung unter [www.jena.de](http://www.jena.de) (09.01.2023), mithin am 10.01.2023 in Kraft.

## Gründe

### I.

Durch den Deutschen Bauernverband (DBV) wird seit der ersten Januarwoche für eine bundesweite Aktionswoche anlässlich der Agrarpolitik der Bundesregierung in der zweiten Januarwoche aufgerufen. In Jena begannen die Proteste am 08.01.2024 gegen 06:00 Uhr mit Blockaden an mehreren Stellen der Stadtrödaer Straße im Bereich Lobeda, insbesondere an den Autobahnzu- und Abfahrten auf die Bundesautobahn 4. Am Morgen des 08.01.2024 herrschte eine Außentemperatur von -6,5 Grad Celsius bei leichtem Schneefall. Der Tag markierte zudem den ersten Schultag und generell für viele Menschen den ersten Arbeitstag nach dem Jahreswechsel. Vereinzelt sind an einigen Fahrzeugen der Blockadeteilnehmenden Banner, Fahnen oder Rundumleuchten angebracht worden, um das Versammlungsthema publik zu machen. Darüber hinaus wurden keine Reden gehalten. Vereinzelt wurde Glühwein ausgeschenkt und Musik über Lautsprecher abgespielt. Im Wesentlichen war die Blockadeaktion gekennzeichnet durch Querstellen einer Vielzahl an Traktoren, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen und anderen Kraftfahrzeugen an mehreren Stellen in einem Umfeld von ca. 300m auf öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Jena. Durch die Aktion kam der gesamte Verkehrsfluss im Bereich Lobeda in alle Richtungen gänzlich zum Erliegen. Durch blockierte und blockierende Fahrzeuge wurde eine Rettungsgasse für im Einsatz befindliche Fahrzeuge von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei gebildet. An den jeweiligen Blockadestellen wurde durch blockierende Personen nach Belieben selektiert, welche Fahrzeuge ihre Fahrt fortsetzen durften. Im Zwiegespräch wurde geäußert, man nehme besondere Rücksicht auf Fahrzeuge, deren Fahrzeugführer das Ziel Klinikum Jena angeben würden. Allerdings gelangten tatsächlich viele Fahrzeuge, insbesondere zivile Fahrzeuge und Taxis aufgrund des sich mehr und mehr bildenden Rückstaus gar nicht an derartige Stellen. Aufgrund der Vielzahl an Blockadestellen liefen passierende Fahrzeuge kurz darauf an der nächsten Blockadestelle erneut auf, ohne ihre Fahrt letztlich fortsetzen zu können. Auch auf der Autobahn bildete sich ein längerer Rückstau. Die Situation konnte gegen 10:15 Uhr durch Ansprache einer Vielzahl von Blockadeteilnehmenden mit der Verfügung einer Versammlungsauflösung und Androhung weiterer Maßnahmen aufgelöst werden. Für den 10., 11. und 12.01.2024 sind weitere versammlungsrechtliche Aktionen für das Stadtgebiet Jena angezeigt worden. Nach Einschätzung öffentlich zugänglicher Quellen steht zu befürchten, dass im Zusammenhang mit der Aktionswoche erneut derartige Blockadeaktionen zu erwarten sind.

### II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2, ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen

im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

§ 15 VersammlG ist auf die in Tenorziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Protestaktionen als Versammlungen anzuwenden. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen diskutiert wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Straßenblockaden. Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011, Az.: 1 BvR 388/05, Rn. 32, 33 juris m. w. N.).

Das in Tenorziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung beschriebene Verhalten ist als Versammlung zu qualifizieren. Abgesehen davon, dass die Beteiligten meist auch Plakate als Kundgebungsmittel mit sich führen, sind nonverbale Ausdrucksformen wie eben Straßenblockaden in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit anerkannt.

Anordnungen nach § 15 VersammlG sind grundsätzlich auch in Form einer Allgemeinverfügung für einen bestimmten Raum in einem bestimmten Zeitraum zulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az.: 4 Bs 142/17, Rn. 22 juris). In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall beziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Veranstaltern und Teilnehmern und/oder gegen eine Vielzahl an Versammlungen richten, für zulässig befunden, wenn sie sich auf einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Ridder/Breitbach/Deiseroth, VersammlungsR, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 56).

Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az.: 4 Bs 142/17, Rn. 22 juris). So liegt die Sachlage hier. Konkrete Adressaten oder Veranstalter der Versammlungen sind in der Regel nicht bekannt, die Aktionen werden von verschiedenen Personen durchgeführt. Auch werden die Proteste im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt von verschiedenen Gruppierungen vorgenommen, die nicht immer eindeutig erkennbar sind oder voneinander unterschieden werden können; gleiches gilt für die Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu den verschiedenen Gruppierungen. Konkrete Veranstalter sind nicht erkennbar bzw. geben sich auch nicht zu erkennen. So konnten auch am 08.01.2024 in Neulobeda weder ein Veranstalter noch eine Differenzierung von Gruppen ausgemacht werden.

Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf ein konkret zu erwartendes Versammlungsgeschehen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen an und auf Straßen in Jena. Sie gilt im Stadtgebiet Jena und bleibt innerhalb des zeitlichen Rahmens, der sich aus den Ankündigungen und Einlassungen der involvierten verschiedenen Personen ergibt. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden sollen

Blockadeaktionen wie solche, die am 08.01.2024 in Jena stattfanden, wiederholt werden. Klarzustellen ist, dass sich das Verbot nicht auf die Protestaktionen als solche bezieht, sondern nur auf die Durchführung von Kundgebungen, die mit Blockierungen von Straßen verbunden sind. Es soll lediglich die Abhaltung von rechtsmissbräuchlich und bewusst nicht angezeigter Versammlungen untersagt werden, um so Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gefährdung der Teilnehmenden, unbeteiligter Dritter wie auch der Polizei- und Rettungskräfte vor Ort zu unterbinden.

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

Die nach Tenorziffer 1. und 2. umfassten Kundgebungen sind allesamt nicht angemeldet. Von ihnen gehen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, die nicht gering oder vernachlässigbar sind. Sie werden nach pflichtgemäßen Ermessen verboten.

Das Verbot einer durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlung darf verhängt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Grundrechtseingriff auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 –, juris Rn. 14 ff. m.w.N. zur Rspr. des BVerfG).

Die Rechtsgüter, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, sind dann unmittelbar gefährdet, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besteht. Die Versammlungsbehörde muss eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen und sich auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte beziehen können; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht aus (OVG Bremen, Beschl. v. 23.10.2020 – OVG 1 B 331/20 –, juris Rn. 13).

Die Versammlungsbehörde der Stadt Jena hat die betroffenen Rechtsgüter im vorliegenden Fall einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. Nicht angezeigte Kundgebungen haben bereits am 08.01.2024 ab ca. 6:00 Uhr zu einer vollständigen Blockierung der Straßenverkehrswege B 88, B7 und Erlanger Allee über mehrere Stunden unter anderem in Neulobeda geführt, so dass es in der Macht der Protest-Verantwortlichen stand, wer mit seinem Pkw durch die Blockierung fahren durfte. Dies waren augenscheinlich lediglich Rettungsfahrzeuge mit Sondersignal. Dagegen war jedem weiteren Verkehrsteilnehmer, ob nun ÖPNV, Schulbusse, Pflegedienste oder auch Dialysepatient\*innen in Taxen die Durch- und Weiterfahrt verwehrt. Nach Angaben der Versammlungsbehörde, die in Neulobeda am 08.01.2024 vor Ort war, hatte sich bei Minusgraden ein langer Stau stadtein- und stadtauswärts auf allen genannten Straßen gebildet.

Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der bundesweiten Aktionen und Aufrufe durch die Blockierungen auch zum jetzigen Zeitpunkt kein ordnungsgemäßer Ablauf der nicht angezeigten Kundgebungen zu erwarten ist. Ein behördliches Einschreiten zur Freimachung zumindest einer Fahrspur ist in Neulobeda am 08.01.2024 ab 8:55 Uhr gescheitert. Dort wurde den Verantwortlichen durch die Versammlungsbehörde angeboten, auf eine alternative Fläche zur Ausübung der Kundgebungen auszuweichen. Die Verlegung wurde seitens der dort angesprochenen Teilnehmenden vehement abgelehnt. Nur zögerlich wurden die Blockaden schließlich tatsächlich aufgelöst.

Im Hinblick hierauf ist das verfügte Versammlungsverbot notwendig und verhältnismäßig, gleichwohl ein Versammlungsverbot als ultima ratio die Möglichkeit kommunikativer Entfaltung in Gemeinschaft mit anderen Versammlungsteilnehmern und damit auch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG sowie die

Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG verhindert. Es bestehen jedoch hinreichende Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlungen.

Durch die nicht angezeigten Protestaktionen durch Straßenblockaden ist die öffentliche Sicherheit gefährdet. Leib und Leben Anderer werden zum einen dadurch in Gefahr gebracht, dass notwendige Blaulichteinsätze durch die ausgelösten Staus und umfangreichen Rückstaus in das umliegende Straßennetz behindert und verzögert werden. Zu solchen Einsatzfahrten zählen z. B. Fahrten von Rettungs- und Sanitätsdiensten, der Feuerwehr und der Polizei. Selbst wenn die Absicht bestünde, ggf. Rettungsgassen freizugeben, könnten diese nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Einsatzfahrzeuge direkt oder zumindest so nah an der Straßenblockade stehen, dass eine Rettungsgasse der anderen Verkehrsteilnehmer überhaupt möglich ist. Zudem werden sonstige Rechte Dritter, wie etwa die allgemeine Handlungsfreiheit oder ggf. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die langen Staus/Blockaden über das sozialadäquate Maß hinaus beeinträchtigt. Systemrelevanten Berufsgruppen (z. B. Angehörige der Heil- und Gesundheitsberufe, Lehrer und Erzieher, Polizei- und Ordnungskräfte, Verkaufspersonal) wird das Erreichen Ihres Arbeitsplatzes oder Einsatzortes unmöglich gemacht oder zumindest erheblich erschwert. Besonders massive Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen durch mehrere gleichzeitig stattfindende Blockaden.

Ähnlich wie stillstehende Blockaden wirkt sich auch extrem dauerhaftes langsames Fahren, je nach den Gegebenheiten einspurig oder mehrspurig, in erheblichem Maße auf den Verkehrsfluss aus und zeigt damit die gleichen Auswirkungen wie zuvor beschrieben. Es wird damit vom Verbot unter Tenorziffer 2. mit erfasst.

Des Weiteren besteht die inzwischen in der Rechtsprechung weit überwiegend anerkannte Gefahr, dass durch diese Straßenblockaden die Rechtsordnung, hier durch Erfüllung des Straftatbestandes einer Nötigung gemäß § 240 StGB, verletzt wird. Durch nicht angezeigte Versammlungsgeschehen sind zudem Verstöße gegen § 18 StVO durch das Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger und gegen § 123 StGB, § 303 StGB oder gar § 315b StGB denkbar.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um ein unkontrolliertes, nicht angezeigtes und sicherheitsrechtlich nicht vertretbares Versammlungsgeschehen zu unterbinden. Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und die Versammlungsbehörde als auch die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, hier insbesondere von Leib und Leben, zu treffen und deren Vollzug zu gewährleisten. So kann zwar die Verletzung der Anzeigepflicht allein nicht schon automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 74). Denn aus der fehlenden Anzeige allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn durch eine sehr späte oder fehlende Anzeige verhindert wird, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereitstellen können. Die Behörde muss nicht erst den Beginn der Veranstaltung abwarten, um diese dann anschließend nach § 15 Abs. 4 VersammlG aufzulösen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021, Az.: 3 K 4579/21, S. 11).

Mit der Untersagung nach Tenorziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung werden die betreffenden Versammlungen nicht unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Entsprechende Versammlungen sind nicht genehmigungsbedürftig, sondern sind aus den oben beschriebenen Gründen der effektiven Gefahrenabwehr nach § 14 Abs. 1 VersammlG

nur anzeigepflichtig, wobei dies nicht formellen, sondern rein materiellen Erfordernissen zur Gefahrenabwehr dient. Es bedarf keiner Genehmigung, um die Versammlungen durchzuführen. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Anzeigepflicht mit Art. 8 GG ist bereits durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Untersagung von nicht angezeigten Versammlungen unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände ist gerechtfertigt, da die Veranstalter\*innen und Versammlungsteilnehmer\*innen keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben. Ausdrücklich zu betonen ist an dieser Stelle nochmals, dass es mit der vorliegenden Allgemeinverfügung gerade nicht darum geht, gemeinschaftlichen öffentlich geäußerten Protest zu verhindern. Es soll lediglich die Abhaltung von rechtsmissbräuchlich und bewusst nicht angezeigten Versammlungen untersagt werden, um so Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gefährdung der Teilnehmenden, unbeteiligter Dritter wie auch der Polizei- und Rettungskräfte vor Ort zu unterbinden. Insofern liegt auch kein Totalverbot bzgl. der Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit dem Protest vor, sondern lediglich eine Teiluntersagung von nicht angezeigten Versammlungen in einer gewissen Ausprägung, die im Ergebnis dazu führen, dass Rettungsdienste ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und das gesamte öffentliche Leben nahezu stillgelegt wird. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern höchsten Rangs zu dienen bestimmt sind, ist indes von vornherein nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Schutz von Leib und Leben eingesetzt werden.

Die Untersagung des beschriebenen Versammlungsgeschehens nach Tenorziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Die Untersagung ist geeignet, Gefahren durch das nicht angezeigte Versammlungsgeschehen abzuwenden. Durch die Untersagung wird die Durchführung und Teilnahme an nicht angezeigten Versammlungen in Form von Straßenblockaden verboten und sind folglich aufzulösen. Die Untersagung des nicht angezeigten Versammlungsgeschehens ist erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Etwaige örtliche Beschränkungen, Verfügungen zu Kundgabe(hilfs)mitteln oder zeitliche Begrenzungen des nicht angezeigten Versammlungsgeschehens unterbinden die beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht in gleich wirksamer Weise. Zwar muss immer im Einzelfall bewertet werden, welche Beschränkung das jeweils mildeste Mittel ist. Allerdings lässt sich ohne Kenntnis der Versammlungsortlichkeit nicht beurteilen, ob eine Verlegung neben die Straße immer das mildeste Mittel darstellen würde. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit überwiegt vorliegend die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG im Hinblick darauf, sich unangezeigt versammeln zu dürfen. Die Versammlungsteilnehmer\*innen haben keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Verfügung ist insbesondere deshalb angemessen, weil nicht jede Versammlung an sich untersagt wird. Es bleibt den Teilnehmern unbenommen, eine Versammlung anzuzeigen und diese mit den zuständigen Behörden so abzustimmen, so dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden werden.

Nicht angezeigte Versammlungen, die keine Blockaden darstellen oder abseits der Fahrbahnen von Straßen stattfinden, werden ebenfalls von Tenorziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst. Insgesamt sind die durch die Allgemeinverfügung getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit möglicher Veranstalter\*innen und Versammlungsteilnehmer\*innen als gerechtfertigt einzuschätzen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt wird. Eil- und Spontanversammlungen, die ein Abweichen von der Anzeigepflicht zulassen, unterfallen hier nicht dem Verbotstenor und wären daher grundsätzlich weiterhin zulässig. Bei den gegenständlichen Straßenblockaden handelt es sich aber weder um Eil- noch um Spontanversammlungen. Den Interessen der Teilnehmer\*innen gegenüberzustellen sind die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Staat zu schützenden überragend wichtigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Tenorziffer 1. und 2. stellen daher im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht nach § 14 VersammlG und des zeitlich

befristeten Rahmens der Anordnung eine hinzunehmende und gerechtfertigte Beschränkung der Versammlungsfreiheit dar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die nicht angezeigten Versammlungen stattfinden könnten. Dies würde zu einer ernstesten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind besonders zu schützende Rechtsgüter und höher zu bewerten als das Interesse an der Durchführung nicht angezeigter Straßenblockaden.

Da aus zeitlichen Gründen eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Jena nicht möglich ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena auf deren Internetseite unter [www.jena.de](http://www.jena.de). Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG wird unter Tenorziffer 6. als Tag der Bekanntgabe und damit des Wirksamwerdens der 10.01.2023 bestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [versammlungen@jena.de](mailto:versammlungen@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, den 09.01.2024

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)